

Eberswalde, 23.Mai 2018

Schutzrechts- und Verwertungsrichtlinie der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (IP Strategie)

Zielstellung der Schutzrechts- und Verwertungsstrategie

Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNE Eberswalde) übernimmt mit ihrer konsequenten Profilierung eine besondere gesellschaftliche Verantwortung für die Stärkung einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Landesentwicklung. Bereits heute nimmt die Hauptstadtregion mit ihrer exzellenten Forschungs- und Technologiekompetenz einen Spitzenplatz in der deutschen und internationalen Innovationslandschaft ein. Die HNE Eberswalde beteiligt sich an der Stärkung dieser Position und weiteren Schärfung des Standortprofils durch die zielgerichtete Zusammenarbeit in den definierten Clustern mit hohem Entwicklungspotenzial. Sie zeichnen sich durch eine hohe Dichte an wettbewerbsfähigen Unternehmen und Wissenschaftsangeboten und eine entsprechend hohe Wachstumsdynamik insbesondere in den innovativen Kernen aus. Dabei beteiligt sich die Hochschule an der Umsetzung der berlin-brandenburgischen Innovationsstrategie InnoBB. Diese im Jahr 2011 beschlossene Gemeinsame Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg zeigt auf, wie sich die Hauptstadtregion als international wettbewerbsfähigen Innovationsraum weiterentwickelt und formuliert einen erweiterten Gestaltungsrahmen für eine über Ländergrenzen hinausgehende Entwicklung der Hauptstadtregion hin zu einem international wettbewerbsfähigen Innovationsraum.

Die HNE Eberswalde versteht Wissens- und Technologietransfer als wichtige Funktion der Verzahnung von Lehre und Forschung. Für die Sichtbarkeit in der Region und die Identifikation von weiterführenden Transferpotenzialen erwachsen aus Kooperationen lokal, regional, national und international große Chancen. Innovationen die durch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Fachbereichen der HNE Eberswalde entstehen, müssen optimal geschützt und verwertet werden. Darüber hinaus sind Innovationen, Schutzrechte und erfolgreicher Transfer wichtige Indikatoren der Qualität und Leistungsfähigkeit einer Hochschule.

Verwertung von Erfindungen

Die HNE Eberswalde verfolgt eine Sicherung sowie zeitnahe Verwertung ihrer gewerblichen Schutzrechte an. Insbesondere sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HNE Eberswalde angehalten, Forschungsergebnisse, die möglicherweise schutzrechtsfähige Erfindung enthalten, vor einer Veröffentlichung hinsichtlich der Chancen eines aussichtsreichen Schutzrechtserwerbs zu überprüfen.



Die Hochschule stellt die zeitnahe und professionelle Behandlung aller Angelegenheiten zu gewerblichen Schutzrechten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben (insbesondere dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen – ArbNErfG) sicher.

Gemäß ArbNErfG sind gebundene Erfindungen (Dienstervindungen) während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindungen, die entweder

1. aus der den Arbeitnehmer*innen im Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung obliegenden Tätigkeit entstanden sind oder
2. maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung beruhen.

Hochschulbeschäftigte, die eine Dienstervindung erzielt haben, melden diese unverzüglich der Hochschulleitung in Textform. Hierfür ist das Formblatt „Erfindungsmeldung“ gemäß Anlage 1 zu verwenden. Weiterhin ist ein Nachweis über kurz- oder längerfristige Verwertungschancen gemäß Anlage 2 zu erbringen. Beabsichtigt eine Erfinderin oder ein Erfinder eine Offenbarung einer Dienstervindung, z.B. in Aufsatz- oder Vortragsform, die möglicherweise eine patentfähige Erfindung enthält, ist dies dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel zwei Monate vorher, anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist kann jedoch die Offenbarung gemäß § 42 Nr. 1 ArbNErfG erfolgen. Eine Offenbarung vor Ablauf dieser Frist und damit eine Vereitelung der Patentierung ist nicht zulässig.

Erfinderinnen oder Erfinder sind von der Meldepflicht befreit, wenn sie aufgrund ihrer Lehr- und Forschungsfreiheit (also etwa aus wissenschaftlich-ethischen Gründen) eine Offenbarung ihrer Erfindung ablehnen. In einem solchen Fall hat der oder die Hochschulangehörige jede eigene Veröffentlichung, Schutzrechtsanmeldung oder Verwertung seiner Forschungsergebnisse zu unterlassen. Will die Erfinderin oder der Erfinder das Forschungsergebnis entgegen der früheren Absicht zu einem späteren Zeitpunkt dann doch veröffentlichen oder verwerten, hat sie oder er die Erfindung wieder unverzüglich zu melden und eine bevorstehende Veröffentlichung rechtzeitig, in der Regel zwei Monate vorher, anzuzeigen.

Zur Bewertung der Dienstervindungen hat die Hochschule eine eigene Technologietransferstelle unter Leitung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Forschung und Technologietransfer eingerichtet, die sowohl den Erfinderinnen und Erfindern der Hochschule wie auch Kooperationspartner*innen als Ansprechpartnerin zur Verfügung steht. Die HNE Eberswalde kooperiert im Hinblick auf die Bewertung von Erfindungsmeldungen, die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten und deren Verwertung mit professionellen externen Partnern, insbesondere mit Verwertungsagenturen und Patentanwältinnen und -anwälten.

Nach Vorlage einer Erfindungsmeldung bei der Technologietransferstelle der Hochschule entscheidet die Hochschulleitung über die Inanspruchnahme und die Verwertung von Erfindungen innerhalb von maximal zwei Monaten. Zur Bewertung der Erfindungsmeldung ist ein direktes Gespräch der Erfinderinnen und Erfinder mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten anzustreben, außerdem kann die Hochschulleitung die Expertise von professionellen externen Partner*innen, insbesondere Patentverwertungsagenturen, heranziehen.

Bei der Sicherung gewerblicher Schutzrechte, insbesondere die Anmeldung von Patenten, ist eine Abwägung von Kosten und Verwertungschancen vorzunehmen. Im Sinne einer verantwortungsvollen Finanzpolitik nimmt die HNE Eberswalde nur Erfindungen in Anspruch und meldet diese an, für die kurz- oder längerfristige Verwertungschancen bestehen. Spätestens im fünften Jahr nach Erfindungsmeldung fordert die Transferstelle der HNE Eberswalde Erfinderinnen und Erfinder auf, eine Stellungnahme zur potenziellen Verwertung der Erfindung abzugeben. Diese Stellungnahme wird durch die Forschungskommission bewertet und sie gibt der Hochschulleitung eine Empfehlung über die weitere Aufrechterhaltung oder Nichtaufrechterhaltung der Patentanmeldung ab. Erfindungen ohne konkret absehbaren Verwertungserfolg können dennoch angemeldet bzw. aufrechterhalten werden, wenn sie von strategischer Bedeutung für die Hochschule sind. Nimmt die Hochschule die Erfindung nicht in Anspruch bzw. entscheidet sie eine Patentanmeldung nicht selbst aufrecht zu erhalten, ist die Erfindung bzw. die Patentanmeldung frei.

Berücksichtigung der Erfinderinnen- und Erfinderinteressen

Bei der Entscheidung über die Inanspruchnahme und die Verwertung von Erfindungen ist die Hochschulleitung bestrebt, den größtmöglichen Nutzen für die Erfinderinnen und Erfinder sowie die Hochschule zu erzielen und die Erfinderinnen und Erfinder in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen. Auch bei der Verwertung von Erfindungen behält sich die Hochschule das Recht vor, mit externen Partner*innen, insbesondere Patentverwertungsagenturen, zusammenzuarbeiten.

An den aus der Verwertung hochschuleigener Patente erzielten Einnahmen werden die Erfinderin oder der Erfinder i.S.v. § 42 ArbNErfG mit 30 % beteiligt.

Der Erfinderin oder dem Erfinder bleibt im Fall der Inanspruchnahme der Dienstleistung ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Dienstleistung im Rahmen ihrer oder seiner Lehr- und Forschungstätigkeit.

Sonstige Erfinderinnen und Erfinder sowie freie Erfindungen

Die HNE Eberswalde bietet neben allen Beschäftigten auch allen sonstigen Erfinderinnen und Erfindern in ihrem wissenschaftlichen Umfeld (z.B. Studierenden, Stipendiatinnen und Stipendiaten, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern) Unterstützung bei der Verwertung ihrer Innovationen an. Dazu zählen auch Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die zur Sicherung der Innovationen notwendigen formellen Schritte wie der Patentanmeldung. Das gleiche gilt für die freien Erfinder im Sinne des ArbNErfG.

Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und externen Partnern in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Bei Kooperationen mit externen Forschungs-, Entwicklungs- und Wirtschaftspartner*innen ist durch den frühzeitigen Abschluss geeigneter Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen Klarheit für eine sichere und reibungslose

Zusammenarbeit sicherzustellen. Der zu schließende Kooperationsvertrag sichert einen fairen Interessenausgleich zwischen Wirtschaft und Hochschule und regelt die Vorgehensweise zur Sicherung eigener Schutzrechte. Hierbei kann auf Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen - Ein Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie - zurückgegriffen und diese gegebenenfalls modifiziert werden.